

Finden Sie Ihr zukünftiges Personal auf der nächsten contacts am 10. Mai 2012 !

Größte universitäre Firmenkontaktmesse Norddeutschlands!



- Mehr als 4.500 Messebesucher aus dem gesamten norddeutschen Raum
- Mehr als 2.000 Absolventen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (CAU) sind pro Semester fit für den Arbeitsmarkt
- Rund 23.000 Studierende sind an der CAU Kiel eingeschrieben
- Die CAU Kiel bietet über 120 Studiemöglichkeiten von A wie Agrarwissenschaften bis Z wie Zahnmedizin (Auszug):

- | | |
|------------------------------------|---------------------------|
| • Agrarwissenschaften | • Pädagogik |
| • Betriebswirtschaftslehre | • Pharmazie |
| • Biochemie/Molekularbiologie | • Physik |
| • Biologie | • Politikwissenschaft |
| • Chemie | • Psychologie |
| • Elektro- und Informationstechnik | • Rechtswissenschaft |
| • Geowissenschaften | • Soziologie |
| • Mathematik | • Sportwissenschaft |
| • Materialwissenschaften | • Volkswirtschaftslehre |
| • Medizin | • Wirtschaftswissenschaft |
| • Ökotoxikologie | • Zahnmedizin |

- Exzellenz im Norden: die CAU Kiel betreibt Spitzenforschung in drei Exzellenzclustern sowie einer Graduiertenschule – Tendenz steigend!

Unser Messeservice für Sie

- Firmenprofil im Messekatalog
- Firmenprofil auf der contacts-Website
- Link zu Ihrer Homepage auf der contacts-Website
- Veröffentlichung von Stellenangeboten, Praktika, Themen für Bachelor- oder Masterthesis und Werkstudenten-Jobs an der Jobwall
- Standgrößen zwischen 3 und 12 m² !
- Zwei Preisgruppen: nur 129€/m² * im Zelt vor dem Audimax
nur 189€/m² * im Audimax der CAU
* Alle Preise zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer
- WLAN-Internet
- Energieversorgung 230V~/10A
- Rundum Betreuung und Unterstützung am Messetag
- Verpflegung (auch vegetarisch) Ihres Messteams im Ausstellercafé und an Ihrem Stand
- Sektempfang im Anschluss an die Messe

Was noch?

- **50% Rabatt für gemeinnützige Organisationen** auf speziellen Standplätzen (siehe Non-Profit auf den Buchungsseiten)
- **10% Frühbucher-Rabatt** bei Anmeldung bis zum 30.11.2011 (Eingang des Antwortfaxes)

Sponsoring

- Werden Sie Sponsor der contacts und helfen Sie damit, Absolventen und Arbeitsmarkt zusammen zu bringen
- Attraktive zusätzliche Werbung in allen unseren Messemedien und im Internet

Präsentation & Fachvortrag

- Präsentieren Sie Ihr Unternehmen oder bereichern Sie das Messeprogramm mit einem Fachvortrag
- Nutzen Sie dafür die bestens ausgestatteten Hörsäle des Audimax
- Kostenfrei! Zeitrahmen: 15 Minuten



Messekatalog

- Werben Sie mit einer Anzeige: in schwarz-weiß bereits ab 290,- € ! *
- Auflage des Katalogs 7500 Exemplare!
- Anzeigen-Druckunterlagen senden Sie bitte als CD oder email als druckfähiges PDF (Schriften eingebettet) direkt an die Agentur form & text:

form & text Tel. 0431/97 88 01
Herbert Kämper Fax 0431/97 88 07
Ringstraße 19 kaemper@formsache1.de
24114 Kiel

Medienpartnerschaft

Kieler Nachrichten

So viel Zeitung muss sein



Preise und Standmaße

- Standplätze im Zelt buchen Sie bereits für 129,- € je Quadratmeter *
- Im Audimax erhalten Sie einen Platz für 189,- € je Quadratmeter *
- Als Vertreter einer **Non-Profit-Organisation** freuen Sie sich über **50%-Preisnachlass** * auf den Plätzen **A0, A24, Z2, Z9**

Es stehen Plätze in unterschiedlichen Größen zur Verfügung. Die genauen Maße entnehmen Sie bitte den Standplänen auf den Seiten 4 und 5.

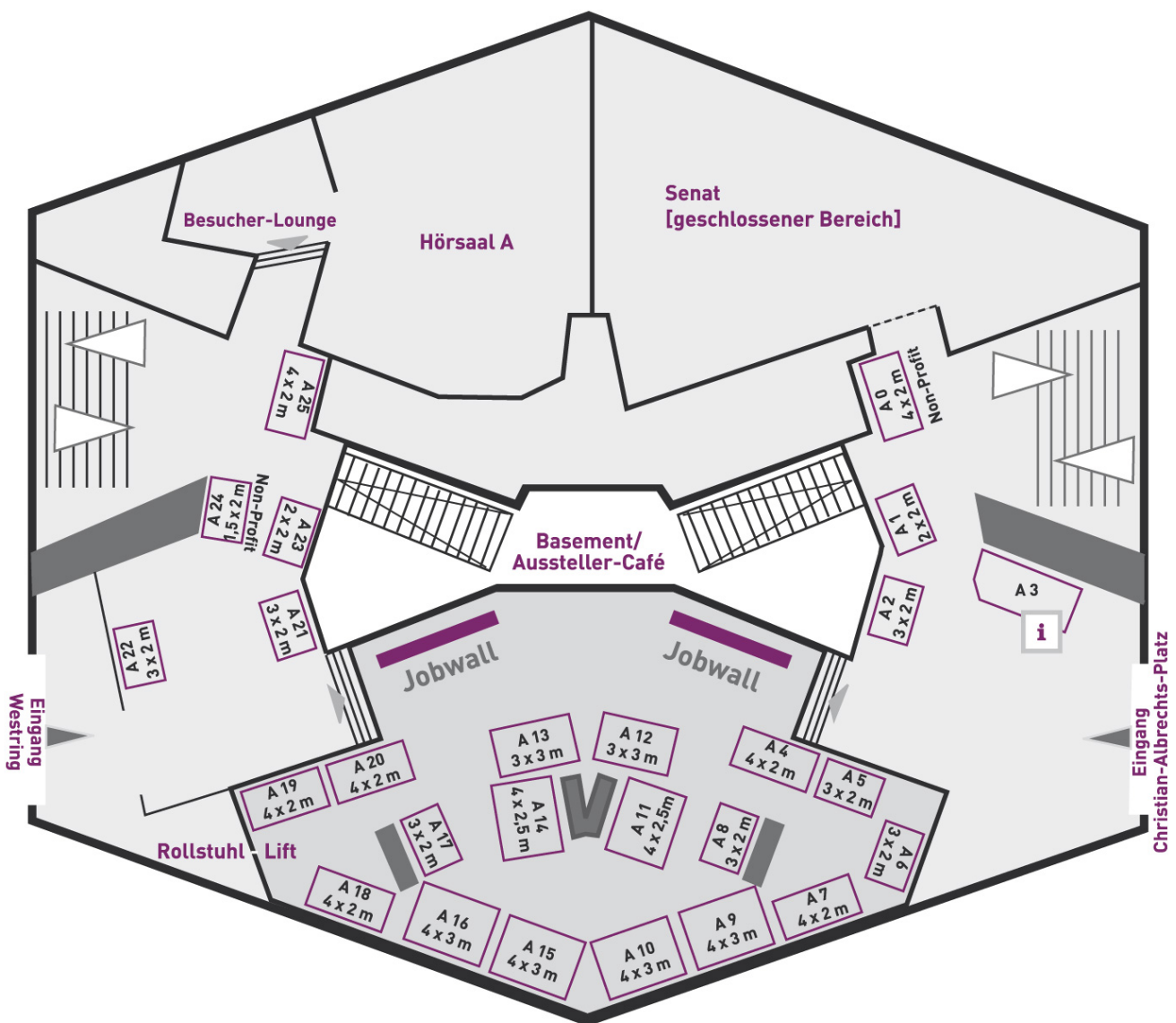
Buchung und Teilnahme

- So einfach geht's : Suchen Sie sich einen Standplatz aus und buchen Sie über das beiliegende Antwortfax. Welche Stände noch frei sind erfahren Sie tagesaktuell auf www.contacts.uni-kiel.de.
- Sie vertreten eine gemeinnützige Organisation? Beachten Sie die Stände mit der Bezeichnung **Non-Profit**: hier gibt's **50% Rabatt** für Sie!

* Alle Preise zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer

Standplätze im Audimax:

- 3 m² : A 24 (Non Profit)
- 4 m² : A1, A23
- 6 m² : A2, A5, A6, A8, A17, A21, A22
- 8 m² : A0 (Non-Profit), A4, A7, A18, A19, A20, A25
- 9 m² : A12, A13
- 10 m²: A11, A14
- 12 m²: A9, A10, A15, A16



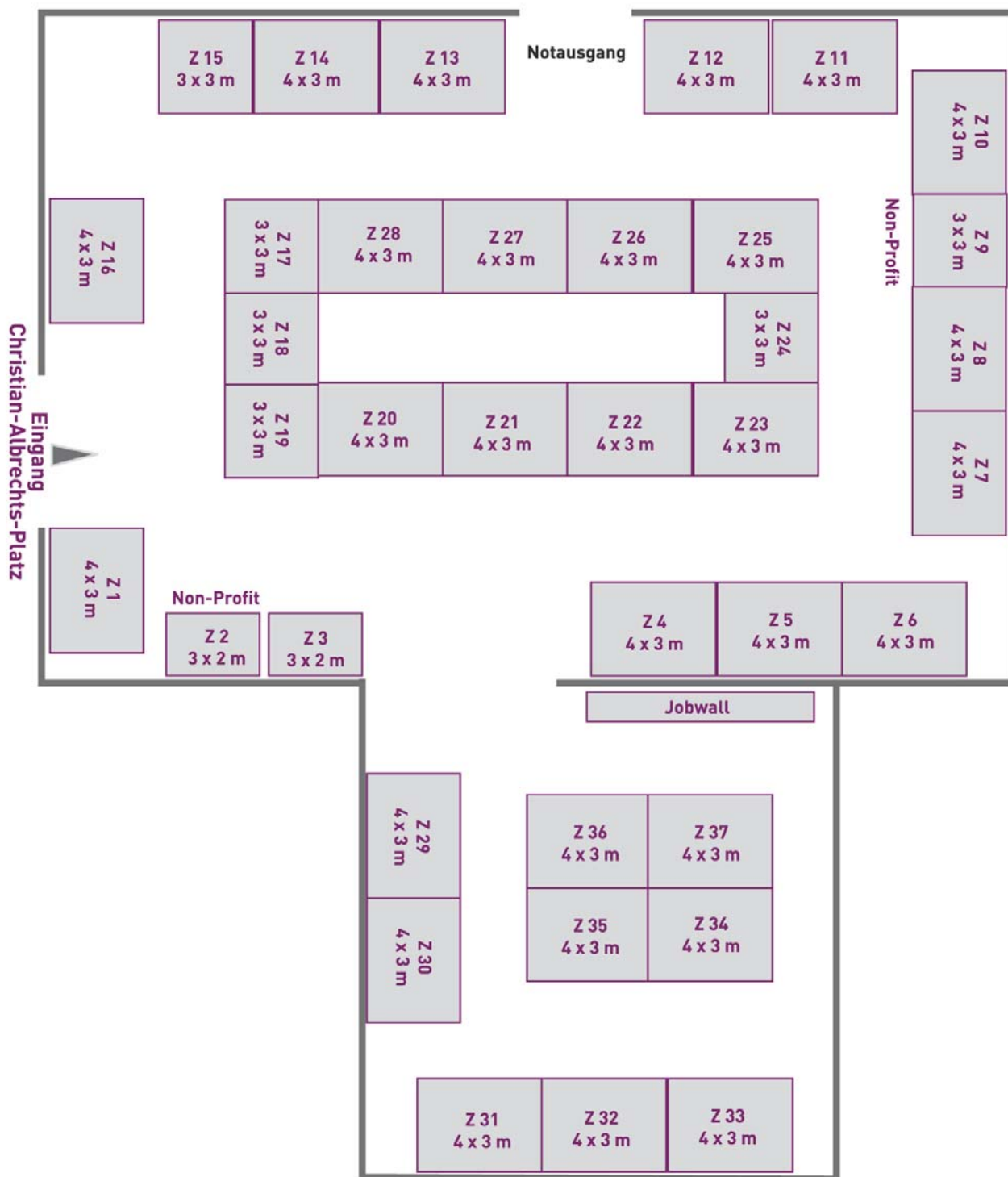
Beachten Sie bitte, dass Ihr Stand im Audimax max. 2,1 m hoch sein darf.

Standplätze im Zelt:

6 m² : Z2 (Non-Profit), Z3

9 m² : Z9 (Non-Profit) Z15, Z17, Z 18, Z19, Z24

12 m²: Z1, Z4 - Z8, Z10 - Z14, Z16, Z20 - Z23, Z25 - Z37



§ 1 Anmeldung zur contacts

Die Anmeldung zur Messe erfolgt schriftlich mit dem Anmeldeformular per Post oder per Fax. Das Formular muss vollständig ausgefüllt und mit einer rechtsgültigen Unterschrift versehen sein. Durch Eingang der Anmeldung besteht noch kein Anspruch auf Teilnahme. Unter dem Gesichtspunkt eines ausgewogenen Branchenmixes behält sich der Veranstalter die Auswahl der Aussteller vor. Nach Eingang der Anmeldung erhalten Sie vom Veranstalter eine Anmeldebestätigung. Mit der Anmeldebestätigung erhält der Aussteller das Recht auf Teilnahme.

§ 2 Standzuweisung

Die Standzuweisung erfolgt durch den Veranstalter. Wünsche des Ausstellers bezüglich des Standort seines Messestandes werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche in einem bestimmten Hallenbereich.

Außerdem behält sich der Veranstalter vor, eine Änderung der Lage und Größe eines Standes unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Ausstellers vorzunehmen.

§ 3 Standaufbau

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der ihm bekannt gegebenen Aufbauzeiten fertig zu stellen. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Zur Anlieferung von Stand und Materialien steht dem Aussteller eine Parkfläche vor dem Messebereich zu. Der Aussteller verpflichtet sich, Fahrzeuge unverzüglich nach Standaufbau zu entfernen, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt des Messebeginns.

§ 4 Standgestaltung

Standbau und -gestaltung müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Veranstalter kann die Beseitigung von Ausstellungsgegenständen verlangen, das durch Geruch, Geräusche oder andere Emissionen oder durch sein Aussehen eine erhebliche Störung des Messebetriebes oder eine Gefährdung der Sicherheit von Ausstellern und Besuchern herbeiführen könnte. Kommt der Aussteller diesem Verlangen nicht nach, so ist der Veranstalter berechtigt, die bestandenen Ausstellungsstücke auf Kosten des Ausstellers beseitigen zu lassen.

§ 5 Standbetrieb

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der gesamten Dauer der Veranstaltung mit sachkundigem Personal zu besetzen. Die Vorführung von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten sowie den Einsatz sonstiger akustischer und/oder visueller Geräte, auch zu Werbezwecken, muss zuvor mit dem Veranstalter vereinbart sein. Ansonsten ist der Veranstalter berechtigt, den Einsatz einzuschränken oder zu untersagen, um einen geordneten Messe- und Ausstellungsbetrieb sicherzustellen.

§ 6 Standabbau

Kein Stand darf vor Beendigung der Veranstaltung ganz oder teilweise abgebaut oder geräumt werden. Für den Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Aussteller zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der jeweiligen Standmiete. Nach Beendigung des für den Abbau festgelegten Termins werden nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgüter vom Veranstalter ohne weitere Mahnung auf Kosten des Ausstellers entfernt unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung, solange dem Veranstalter, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinen Erfüllungsgehilfen nicht grobes Verschulden angelastet werden kann.

§ 7 Stromversorgung des Standes

Alle Standplätze sind mit Stromanschlüssen ausgestattet. Es obliegt dem Aussteller, Verteiler und Mehrfachstecker für den eigenen Gebrauch mitzubringen. Anschlüsse und Geräte müssen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und können widrigenfalls auf Kosten des Ausstellers von der Veranstaltung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden. Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch die Benutzung nicht gemeldeter Anschlüsse oder nicht vom Veranstalter beauftragter Installateure hervorgerufen werden. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Stromversorgung, soweit sie nicht auf sein grobes Verschulden oder das Verschulden seines gesetzlichen Vertreters oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.

§ 8 Personenmehrheit/gesamtschuldnerische Haftung

Mieten mehrere Aussteller gemeinsam einen Stand, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner. Der Ansprechpartner für den Veranstalter ist derjenige, der aus der Anmeldung als Aussteller mit vollständiger Anschrift hervorgeht. Die Korrespondenz wird ausschließlich über diesen Aussteller geführt. Er ist für alle Vertragspartner empfangs- und zustellungsbevollmächtigt, ebenso bevollmächtigt für die Abgabe von Willenserklärungen. Mitteilungen an den in der Anmeldung genannten Vertreter gelten als Mitteilung an sämtliche andere Aussteller/Unteraussteller. Dies gilt insbesondere auch für Kündigungserklärungen sowie Annahme und Abgabe von Vertragsänderungsangeboten.

§ 9 Standüberlassung an Dritte

Eine teilweise oder vollständige Untervermietung des Standes sowie das Anbieten von Waren und Dienstleistungen Dritter bedürfen der vorherigen Genehmigung des Veranstalters. Bei nicht genehmigter Untervermietung, sonstiger Überlassung von Standflächen an Dritte bzw. ungenehmigten Anbieten oder Verkauf von Waren oder Dienstleistungen verpflichtet sich der Aussteller, den störenden Zustand unverzüglich nach Aufforderung zu beseitigen.

Der Aussteller hat außerdem in diesem Fall eine Vertragsstrafe in Höhe der vereinbarten Standmiete zu bezahlen. Bei nicht genehmigter Untervermietung bzw. Weitergabe an Dritte sind, sofern der Veranstalter nicht Räumung des Standes durch den Untermieter verlangt, mindestens 50 Prozent der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Der Hauptmieter und der Untermieter sind Gesamtschuldner.

§ 10 Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind ab Rechnungsdatum fällig, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Anderes ergibt. Die geleistete Zahlung ist Bedingung für die Messteilnahme. Der Zahlungseingang hat sofort nach Rechnungserhalt bis spätestens zum genannten Zahlungsziel zu erfolgen. Anderenfalls entfällt der Anspruch auf Teilnahme.

§ 11 Verzug, Rücktritt und Kündigung

Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Aussteller trotz zweifacher Mahnung offen stehende Rechnungsbeträge nicht bezahlt. In diesem Fall hat der Aussteller ein Rücktrittsentgelt in Höhe von 75 Prozent der Standmiete zu entrichten. Der Aussteller verwirkt damit das Recht auf Belegung des Standplatzes. Der Veranstalter ist berechtigt, den Standplatz an einen anderen Aussteller zu vermieten oder den Stand in anderer Weise zu nutzen.

Kündigt der Aussteller aus selbst zu verantwortenden Gründen den Vertrag, muss die Kündigung schriftlich erfolgen. Dabei sind folgende Stornogebühren zu entrichten:

Bei Kündigung bis zum offiziellen Anmeldeschluss: 300 Euro,
bei Kündigung bis 1.3. des Ausstellungsjahres: 50 % der Gesamtkosten,
bei Kündigung nach 1.3. des Ausstellungsjahres: 100 % der Gesamtkosten.
Nimmt der Aussteller am Messetag seinen Standplatz ohne vorherige Kündigung nicht ein, sind 100 % der Gesamtkosten fällig.

§ 12 Haftung

Der Veranstalter ist einer Haftung für Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von veranstaltungsbezogenen und von ihm hergestellten Druckerzeugnissen resultieren, nicht unterworfen. Dies gilt nicht für solche in Satz 1 genannten Schäden, die auf seinem zumindest grob fahrlässigem Verschulden oder dem zumindest grob fahrlässigem Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen resultieren.

Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Ausstellungsgegenstände und Standardausrüstungen oder sonstige Sachschäden, es sei denn, ihm selbst, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Aussteller haftet für sämtliche von ihm und/oder seinen gesetzlichen Vertretern/Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden an den ihm zu Verfügung gestellten Ausstellungsflächen sowie der gesamten weiteren von ihm und/oder seine gesetzliche Vertretern/ Erfüllungsgehilfen mitbenutzten und angemieteten Flächen und Gegenständen am Veranstaltungsort.

§ 13 Änderungen / höhere Gewalt

Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, den Ausstellungsraum oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen, so kann der Aussteller hieraus keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Veranstalter herleiten.

§ 14 Anerkennung der Teilnahmebedingungen

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnahmebedingungen als verbindlich für sich und alle von ihm auf der Veranstaltung Beschäftigten an. Das Hausrecht wird auf der jeweiligen Veranstaltung durch den Veranstalter ausgeübt. Die gesetzlichen arbeits- und gewerbe-rechtlichen Vorschriften, insbesondere für Feuerschutz, Unfallverhütung und Firmenbezeichnung sind einzuhalten. Abweichungen von diesen Teilnahmebedingungen bedürfen aus Beweiswecken der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kiel, sofern beide Parteien des Vertrages Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Aussteller und Veranstalter ist deutsches Recht maßgebend.